

# **Satzung der Miller-Zillmer-Stiftung**

## **Präambel**

Die Miller-Zillmer-Stiftung möchte über auditive und visuelle Projekte Menschen unabhängig von ihrer sozialen und nationalen Herkunft im künstlerischen und soziokulturellen Bereich fördern und vernetzen. Audiovisuelle Produktionen stellen eine Verbindung und Integration von musischen Ambitionen und soziokulturellen Bedürfnissen her. Die Stiftung bietet auf internationaler Ebene Plattformen für Austausch und Realisierung künstlerischer und soziokultureller Projekte in den Bereichen Musik, Film und Fotografie.

## **§ 1 Name, Rechtsform**

1. Die Stiftung führt den Namen: Miller-Zillmer-Stiftung.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung durch einen „Stiftungsverwalter“.
3. Der Stiftungsverwalter wird für sie im Rechts- und Geschäftsverkehr handeln. Im Innenverhältnis unterliegt der Stiftungsverwalter dem Stiftungsgeschäft und dieser Satzung.
4. Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

## **§ 2 Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - (a) die Planung, Durchführung sowie ideelle und finanzielle Förderung von Projekten und Veranstaltungen wie beispielsweise Vorträge, Workshops, Ausstellungen, Events künstlerischer Art, um
    - (1) Menschen unabhängig ihrer sozialen und nationalen Herkunft auditive, visuelle und audiovisuelle Zugänge zu ermöglichen und damit ihre kreativen, sozialen und digitalen Kompetenzen zu stärken, um an der global vernetzten Moderne und seinen Kommunikationstechnologien aktiv teilhaben zu können.

- (2) Menschen auf künstlerischer und kultureller Ebene national und international zu verbinden und Anreize zu geben, gemeinsam soziokulturell aktiv zu werden.
  - (3) Projekte und Kooperationen vorzustellen oder zu initiieren, die in den geförderten Bereichen Vorbildcharakter haben und bei denen sich Menschen individuell engagieren können.
  - (4) Kindern und Jugendlichen insbesondere aus sozialbenachteiligtem Milieu für kreative, künstlerische und soziokulturelle Projekte zu gewinnen, um sie vor gesellschaftlicher Ausgrenzung zu schützen.
- (b) Planung, Durchführung sowie ideelle und finanzielle Förderung von Kommunikationsmaßnahmen, um die genannten Zielgruppen in umfassender Reichweite anzusprechen und Motivation für individuelles Engagement zu geben, durch
- (1) die gezielte Ansprache der nationalen und internationalen Zielgruppen sowohl über die digitalen Medien im world wide web, als auch über Printmedien, Radio und TV.
  - (2) Digitale Schulungsangebote.
  - (3) Vergabe und Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben in den Bereichen auditiver, visueller und audiovisueller Kunst und Kultur, Erziehung und Bildung.
  - (4) Kooperationen mit Institutionen der formalen Bildung wie Schulen, Hochschulen und Universitäten, sowie der non-formalen Bildung wie beispielsweise Museen, Kunsthäuser, Musik- Fotografie- und Filmstudios.
- (c) die ideelle und finanzielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecken im Sinne von Ziffer 1.
- (d) Die genannten Projekte richten sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- (e) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Stiftungsvermögen**

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Das Stiftungsvermögen ist getrennt vom anderen Vermögen der Stiftungsverwalterin zu verwalten.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen auch von dritter Seite erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
3. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen die Erträge des Vermögens sowie die Zuwendungen, soweit sie nicht nach Ziffer 2 das Vermögen erhöhen.
4. Das Stiftungsvermögen und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung sind sicher und Ertrag bringend anzulegen.
5. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung
  - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
  - b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.
6. Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

## **§5 Vorstand**

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus bis zu fünf Personen. Die ersten Vorstandsmitglieder werden vom Stifter ernannt. Über zukünftige personelle Änderungen des Vorstandes entscheidet das Kuratorium mit einfacher Stimmenmehrheit und mit Zustimmung der Stifter. Es kann ein geschäftsführender Vorstand ernannt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sollen möglichst eine besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen sowie sachverständig in Rechts-, Finanz- und Wirtschaftsfragen sein.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederernennung ist zulässig.
4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Mitglieder des Vorstandes jederzeit durch Beschluss des Kuratoriums und mit Zustimmung des Stiftungsverwalters abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das neue Mitglied des Vorstandes tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes ein. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Vorstandes aus anderen Gründen ersetzt wird.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt bis auf den geschäftsführenden Vorstand

ehrenamtlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§6**

### **Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Stiftungsverwalter ein Vetorecht zu, wenn die Mittelverwendung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung im Vorstand nicht zustande, entscheidet das Kuratorium. Die Entscheidung des Kuratoriums kann im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefasst. Der Vorstand tagt je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.
3. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.
4. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

## **§7**

### **Kuratorium**

1. Das Kuratorium berät den Vorstand hinsichtlich der Strategie der Stiftungstätigkeit. Das Kuratorium wirbt für die Unterstützung der Stiftung.
2. Die Stifter können ein Kuratorium berufen. Dieses Kuratorium besteht aus mindestens zwei, höchstens zehn Personen. Die ersten zehn Mitglieder des Kuratoriums werden von den Stiftern ernannt. Über zukünftige personelle Änderungen im Kuratorium entscheidet das Kuratorium selbst mit einfacher Stimmenmehrheit sämtlicher der anwesenden Mitglieder einer Sitzung des Kuratoriums, soweit mindestens sechs Kuratoriumsmitglieder anwesend sind.
3. Das Kuratorium setzt sich aus angesehenen Persönlichkeiten aus den Bereichen Gesellschaft, Kultur, Medien, Politik und Wirtschaft zusammen.
4. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Mitglieder.
6. Das Kuratorium soll zweimal pro Jahr tagen. Es wird regelmäßig über wichtige Beschlüsse des Vorstandes informiert.

## **§8**

### **Stiftungsverwalter**

1. Der Stiftungsverwalter verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes.
2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsverwalter innerhalb von sechs Monaten eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
3. Die Amtszeit des Stiftungsverwalters beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit ist jederzeit durch einvernehmliche Aufhebung möglich. Ein neu bestellter Stiftungsverwalter wird Nachfolger in Vermögen und Auftrag seines Vorgängers. Über die Bestellung des Stiftungsverwalters entscheidet das Kuratorium mit einfacher Mehrheit sämtlicher der anwesenden Mitglieder einer Sitzung des Kuratoriums, soweit mindestens sechs Kuratoriumsmitglieder anwesend sind.

### **§9 Kosten**

1. Die dem Stiftungsverwalter für die Verwaltung des Stiftungsvermögens von Dritten in Rechnung gestellten Kosten, d. h. insbesondere Ausgabeaufschläge, Depot- und Kontogebühren, werden der Stiftung belastet. Gleiches gilt für sonstige dem Stiftungsverwalter von Dritten bezüglich der Stiftung in Rechnung gestellte Kosten, insbesondere die Kosten für die Buchhaltung, die Erstellung der Jahresrechnung und Steuererklärung sowie Herausgabeansprüche Dritter.
2. Der Stiftungsverwalter selbst wird für die Verwaltung des Vermögens bzw. die Abwicklung der Fördermaßnahmen keine Verwaltungsgebühren erheben.

### **§10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es kann vom Stiftungsverwalter abweichend festgelegt werden.

### **§11 Satzungsänderungen**

Der Vorstand kann die Satzung der Stiftung ändern oder ergänzen, soweit dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse erforderlich ist.

## **§12 Auflösung**

1. Das Kuratorium kann mit Zustimmung der Stifter die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine zuvor vom Kuratorium durch Beschluss mit Zustimmung der Stifter zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.